

RATGEBER

Was ist bei einem unbezahlten Urlaub zu beachten?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Dieser Ratgeber listet in Ergänzung zum Ratgeber Nr. 28 alles Wichtige, was es bei einem unbezahlten Urlaub zu beachten gilt, auf.

Grundsatz:

III Ein Anrecht auf unbezahlten Urlaub besteht nicht.

III Die maximale Dauer eines unbezahlten Urlaubs beträgt ein Jahr.

III Der unbezahlte Urlaub wird durch die Anstellungsbehörde (Schulpflege oder Kreisschulpflege) erteilt.

III Der Urlaub kann nur angetreten werden, wenn die Stellvertretung für die ganze Dauer sichergestellt ist.

III Es ist selbstverständlich, dass man bei der Beantragung eines unbezahlten Urlaubs Rücksicht auf die aktuelle und zukünftige Situation der Klasse nimmt.

Anstellungsverhältnis:

III Während eines unbezahlten Urlaubs bleibt das Anstellungsverhältnis bestehen.

III Die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird jedoch nicht angerechnet an die Zeitdauer, die zur Berechnung der Dienstjahre für das Dienstaltersgeschenk massgebend ist.

III Bei Krankheit während der Urlaubszeit besteht kein Anspruch auf Besoldung.

III Ohne spezielle Vereinbarung kann eine beurlaubte Person während des bewilligten Urlaubs nicht für Schulanlässe oder Sitzungen aufgeboden werden.

Versicherungen:

III Bei einem längeren unbezahlten Urlaub, insbesondere aber dann, wenn dieser ein volles Kalenderjahr dauert, ist mit der AHV-Zweigstelle der Wohnortsgemeinde

Rücksprache zu nehmen, damit keine Beitragslücken entstehen, die später zu Rentenkürzungen führen können. Der Versicherungsschutz der AHV/IV bleibt während der gesamten Dauer des Urlaubs, entsprechend den bisher geleisteten Beiträgen, vollumfänglich bestehen.

III Während des unbezahlten Urlaubs müssen die Risikobeiträge an die Pensionskasse (1,5% Arbeitnehmende- und 2,5% Arbeitgebende-Beiträge) weiter bezahlt werden, damit der Versicherungsschutz für Invalidität und Tod bestehen bleibt. Hingegen ist die Ablieferung der Beiträge für die Altersvorsorge freiwillig.

III Für die ersten 30 Urlaubstage läuft die obligatorische Nichtbetriebs-Unfallversicherung (ab einem Pensum von 6 Wochenstunden) weiter. Danach kann für weitere 180 Tage bei der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abteilung Unfallversicherung, eine so genannte Abredeversicherung abgeschlossen werden. Anmeldeformulare und Einzahlungsscheine können beim AGV, Abt. Unfallversicherung (KUV), 5001 Aarau, Telefon 0848 836 800, bezogen werden. Diese Versicherung ist im Voraus abzuschliessen und zu bezahlen. Läuft die Abredeversicherung aus, so ist auf privater Basis für den Rest des Urlaubs eine Unfallversicherung abzuschliessen, beispielsweise bei der Krankenkasse.

III Die Versicherung gegen Krankheit ist immer Sache der einzelnen Lehrperson.

Lohnabzug:

Bei einem unbezahlten Urlaub werden nicht nur die Tage, an denen man nicht unterrichtet, beim Lohn abgezogen, sondern auch der Anteil für unterrichtsfreie Zeit. Bei einer Urlaubswoche entspricht das einem Lohnabzug von 9,36 Besoldungstagen. Ausführungen zur Lohnberechnung sind im Ratgeberartikel Nr. 47 nachzulesen.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Sie finden alle Ratgeber-Artikel auf der Homepage www.alv-ag.ch unter Dienstleistungen, Ratgeber.

